



Protokoll der a.o. Generalversammlung

30. Oktober 2025, 20.00 - 20.45 Uhr
Kirchgemeindehaus Reitnau

Anwesend von der Ausführungskommission:

Habegger Daniel	Meier Dominic
Gafner Emil	Neeser Rudolf
Baumann Ueli	Peter Meinrad
Cattaneo Mio	
Hochuli Peter	

Departement Finanzen und Ressourcen, Sektion
Strukturverbesserungen und Raumnutzung
- Philippe Schärer
Technische Leitung Gesamtmelioration Reitnau und Attelwil
- Thomas Niggli, BSB und Partner, Projektleiter

Traktanden der a.o. Generalversammlung 2025

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der 4. GV vom 19. Juni 2025
4. Wahl des Tagespräsidenten
5. Wahl der Ausführungskommission
Die bisherigen Mitglieder stellen sich für weitere vier Jahre zur Verfügung.
6. Wahl des Präsidenten
Der Präsident Daniel Habegger stellt sich für weitere vier Jahre zur Verfügung.
7. Statutenänderung und Änderung der Entschädigung der AK (beantragte Änderungen sind auf Seiten 3-5 zu finden)
8. Informationen der AK über den Stand der Arbeiten
9. Verschiedenes

1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Mitglieder der Genossenschaft zur a.o. Generalversammlung. Insbesondere heisst er den technischen Leiter Thomas Niggli, Philippe Scharrer von Landwirtschaft Aargau, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie die ganze AK willkommen. Nebst einigen Genossenschaftsmitgliedern hat sich Frau Gemeindeammann Katrin Burgherr entschuldigt. Die Traktandenliste wurde rechtzeitig versandt, im Amtsblatt publiziert und lag auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Der Präsident teilt mit, dass die AK beim Traktandum der Wahlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission separat unter 7. wählen lässt. Eine Änderung von Seiten der Anwesenden wird nicht verlangt. Die Versammlung stimmt der leicht geänderten Traktandenliste einstimmig zu.

2. Wahl der Stimmzähler - Anwesenheitskontrolle

Der Präsident schlägt Sandro Widmer als Stimmzähler vor. Er wird von der Versammlung einstimmig gewählt. Es sind **47 Genossenschafterinnen und Genossenschafter** anwesend und haben **54 Stimmen** (Präsenzliste Beilage 1). Das absolute **Mehr** beträgt **28**.

3. Genehmigung des Protokolls der 4. GV vom 19. Juni 2025

Das Protokoll wird ohne Änderung oder Bemerkung genehmigt und dem Aktuar verdankt.

4. Wahl des Tagespräsidenten

Der Präsident kann die Wahlen selbst nicht vornehmen und schlägt deshalb Ruedi Burgherr, Waldhof, als Tagespräsident vor. Er wird einstimmig gewählt.

5. Wahl der Ausführungskommission

Der Tagespräsident erwähnt die aktuellen Mitglieder der Kommission mit ihren bisherigen Funktionen einzeln:

Habegger Daniel	Präsident
Meier Dominic	Vertreter Pächter, Vizepräsident
Gafner Emil	Aktuar und Kassier
Cattaneo Mio	AK Mitglied (Naturschutz/Biodiversität)
Neeser Rudolf	AK Mitglied (Landwirt Reitnau)
Baumann Ueli	AK Mitglied (Landwirt Attelwil)
Peter Meinrad	AK Mitglied (Biolandwirt Reitnau)

Alle stellen sich für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren (2025-2029) zur Verfügung. Der Tagespräsident bittet die Versammlung, die Wiederwahl aller Mitglieder mit dem Aufheben der Stimmkarte zu bestätigen. Alle werden einstimmig wieder gewählt.

Peter Hochuli als Delegierter des Gemeinderates Reitnau muss nicht gewählt werden.

6. Wahl des Präsidenten

Daniel Habegger ist bereit, sich für eine weitere Amtsperiode als Präsident zur Verfügung zu stellen. Der Tagespräsident lässt die Versammlung die Wiederwahl mit dem Aufheben der Stimmkarte bestätigen. Auch er wird einstimmig gewählt.

Der Präsident bedankt sich für das ihm damit geschenkte Vertrauen. Er hofft, die Arbeiten weiterhin im Sinne der Mitglieder der Genossenschaft auszuführen. Die

Herausforderung ist gross und die Arbeiten wesentlich umfangreicher als anfänglich angesagt.

7. Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Die beiden bisherigen RPK-Mitglieder Cornelius Rapolani und Beat Hauri stellen sich für die Wiederwahl zur Verfügung. Sie werden diskussionslos einstimmig für die gleiche Amtsperiode gewählt.

8. Statutenänderung und Änderung der Entschädigung der AK

Der Präsident erläutert die beantragten Änderungen der Statuten. Im Zentrum steht dabei die Einführung eines weiteren Organs: Unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission. Im Hinblick auf die Zuwahl eines unabhängigen auswärtigen Mitgliedes für diese Kommission, wird die Entschädigung leicht angepasst (An- und Rückweg werden pro Stunde auch entschädigt). Für die bisherigen Mitglieder ändert sich nichts. Der Text mit den Änderungen wurde in Kurzform den Mitgliedern zugestellt. Die ganzen Statuten mit den Änderungen waren auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar.

Eine neutrale Kommission wurde auch vom Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) verlangt. Die Definition der Unabhängigkeit wurde vom Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons übernommen. Die vorliegende Version wurde zusammen mit Landwirtschaft Aargau erarbeitet (Beilage 2 geänderte Artikel der Statuten). In der Diskussion verlangt ein Mitglied die Klärung des «Technischen Leiters». Weitere Wortmeldungen zum Antrag gibt es nicht.

Antrag der AK: Die BVG Reitnau und Attelwil stimmt der Statutenänderung und der Entschädigung der AK an der a.o. Generalversammlung vom 30.10.2025 zu.

Der Präsident lässt abstimmen. Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

9. Informationen der AK über den Stand der Arbeiten

Der Präsident führt dazu aus:

- Die Arebeiträge 2025 sind alle eingegangen. Er bedankt sich bestens dafür. Dies erleichtert dem Kassier die Arbeit.
- Die AK konnte von Markus Boller Land erwerben. Ein Kauf von der Kirchgemeinde steht bevor und weitere Kleinparzellen sind in Diskussion.
- Mitwirkung zu Bächen, Wegen, Drainagen: Es sind über 20 Mitwirkungen eingegangen mit sehr guten Anregungen und Vorschlägen. Sie bringen nochmals Bewegung in die Planung. Die AK hat an zwei Sitzungen die Angelegenheiten beraten. Die Arbeit ist sehr intensiv und aufwändig. Zu den Mitwirkungen der Bäche wurde auch Bastian Schmid von der Abteilung Wasserbau des Kantons beigezogen. Einzelne Genossenschafter wurden bereits eingeladen, um mit ihnen die Anliegen im Detail zu besprechen.
- Im Juli gab es eine Begehung über alle drei Meliorationen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), um dessen Vertreterinnen die Situation im Suhrental darzulegen.
- Die ARA Reitnau/Moosleerau hat die AK angefragt, ob ein Interesse an den Becken für Bewässerungsprojekte bestehe? Die ARA soll in absehbarer Zeit nach Aarau verlegt werden.
- Im August fand eine Information zum Hochwasserschutzprojekt Suhrental und der Revitalisierung der Suhre in Reitnau statt.

10. Verschiedenes

- Der Präsident erteilt das Wort Philippe Schärner von LWAG. Er würdigt die Einführung der Zuteilungs- und Abrechnungskommission als ein richtiger und wichtiger Schritt für die weitere Arbeit.
- Thomas Niggli erwähnt die gute Zusammenarbeit mit der AK und die immer wieder positiven Begegnungen mit den Landwirten in Reitnau.

Weitere Wortmeldungen von Gästen, Mitgliedern der Genossenschaft, der AK oder der Gemeinde gibt es nicht.

Zum Schluss bedankt sich der Präsident bei den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern und ebenso bei den AK Mitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit.

Im Weiteren bedankt er sich bei Peter Hänzi und Philippe Schärner von LWAG, beim Technischen Leiter Thomas Niggli für die positive Zusammenarbeit, der Gemeinde Reitnau für die Benützung des Sitzungszimmers sowie bei der Kirchgemeinde für die Benützung des Saales mit den technischen Einrichtungen für die GV.

Der Präsident wünscht den Anwesenden einen guten Ernteabschluss, bleibt «gesund und munter» und lädt zum Imbiss mit Martin, Stefan und Nadja Baumann ein.

Attelwil, 31. Oktober 2025

BVG Reitnau und Attelwil

Der Präsident

Der Aktuar

Daniel Habegger

Emil Gafner

Verteiler per E-Mail

- Genossenschafterinnen und Genossenschafter (Auflage)
- Mitglieder Ausführungskommission
- Philippe Schärner, Aarau
- Thomas Niggli, BSB & Partner

Verteiler per Post

- Ueli Baumann

Beilagen 1-2

Statuten Bodenverbesserungsgenossenschaft Reitnau und Attelwil vom 23. August 2021

Beantragte Änderungen an a.o. GV 30.10.2025

Art. 9 Organe (S 35 VSV)

Die Organe der BVG sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Ausführungskommission,
- c) Rechnungsprüfungskommission,
- d) Unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission.

Art. 10 Generalversammlung (S 36 VSV)

1 Oberstes Organ der BVG ist die Generalversammlung der Genosschafterinnen und Genosschafter.

2 Ihr stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Ausführungs- und der Rechnungsprüfungskommission **sowie der unabhängigen Zuteilungs- und Abrechnungskommission,**
- c) Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der Ausführungskommission,
- d) Festlegen der Ansätze und der Pauschalen zur Abgeltung des Aufwands der Mitglieder von Ausführungs- und Rechnungsprüfungskommission,
- e) Festlegen der finanziellen Kompetenzen der Ausführungskommission,
- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Schlussrechnung,
- g) Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Schiedsverträgen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft,
- i) Entlastung der Mitglieder der Ausführungskommission.

3 Daneben beschliesst sie über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B. Ausführungskommission und unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission

Art. 17 Zusammensetzung

1 Die Ausführungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis **acht** weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausführungskommission müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein. **Der Präsident oder die Präsidentin sowie mindestens zwei weitere Mitglieder müssen unabhängige Personen sein. Als unabhängig gilt, wer nicht Mitglied der Genossenschaft und keinem Mitglied in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist. Ausserdem gelten für die unabhängigen Mitglieder alle weiteren Ausstandsbedingungen gemäss § 16, Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SAR 271.200). Wird eine Bedingung nicht erfüllt, ist die Unabhängigkeit nicht gewährleistet.**

- 2 Die Ausführungskommission bestimmt aus ihren Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.
- 3 Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Ausführungskommission.
- 4 An Sitzungen der Ausführungskommission sind das **Departement Finanzen und Ressourcen** und die Technische Leitung unter vorgängiger Zusendung der Traktandenliste einzuladen.
- 5 Die **unabhängigen Mitglieder bilden unter Führung des Präsidenten oder der Präsidentin die Zuteilungs- und Abrechnungskommission.**

Art 20 Aufgaben (S 39 VSV)

- 1 Die Ausführungskommission nimmt sämtliche Aufgabe wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) – e) wie bisher
- 2 Der **unabhängigen Zuteilungs- und Abrechnungskommission obliegen folgende Aufgaben:**
 - a) **Nebst dem Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie einen Aktuar, Aktuarin.**
 - b) **Sie führt zusammen mit dem Technischen Leiter die Wunschtage durch und bereitet einen Neuzuteilungsentwurf vor. Sie informiert die Ausführungskommission über die Neuzuteilung und legt sie zur Publikation im Namen der Ausführungskommission öffentlich auf.**
 - c) **Sie beurteilt die Einsprachen und verhandelt mit den Grundeigentümern zur Erreichung einer Einigung. Falls keine Einigung erreicht wird, beauftragt sie die Ausführungskommission den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen**
 - d) **Sie erarbeitet zusammen mit dem Technischen Leiter einen Vorschlag für die Pachtlandarrondierung zuhanden der Ausführungskommission.**
 - e) **Sie erarbeitet zusammen mit dem Technischen Leiter den Restkostenverteiler.**

Art. 21 Einberufung

1Die Präsidentin oder Präsident beruft die Ausführungskommission sowie die **unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde oder wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Ausführungskommission es verlangen.**

Art. 22 Beschlussfassung

1Die Ausführungskommission und die **unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, wobei in jedem Fall mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen**